

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

29.05.2018

Nr. 100

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|--|----------------|
| I. Auslaufordnung für den Studiengang Master of Music Akkordeon an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.05.2018 | Seite 1 |
| II. Auslaufordnung für den Studiengang Bachelor of Music Akkordeon an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.05.2018 | Seite 2 |
| III. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017 – Berichtigte Fassung | Seite 3 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I.

Auslaufordnung für den Studiengang Master of Music Akkordeon an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.05.2018

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW, S.310), erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Akkordeon vom 29.08.2016 und Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Akkordeon vom 04.06.2014:

§ 1

Letztmalige Studienaufnahme und Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

Die Aufnahme des Studiums im o.g. Studiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2017/18.

§ 2

Ende des Lehrangebots

Lehrveranstaltungen werden bis zum 30.09.2020 angeboten.

§ 3

Fristen für die letztmalige Anmeldung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen kann letztmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2020 gestellt werden.

(2) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen können letztmalig mit der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 erfolgen.

§ 4

Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen

(1) Letztmöglicher Termin für das Ablegen des Erstversuchs einer Prüfung/ Prüfungsleistung ist der 30.09.2020.

(2) Letztmöglicher Termin für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung / Wiederholungsprüfungsleistung ist der 31.3.2021.

§ 5

Härtefallregelung

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die in den §§ 3 und 4 genannten Fristen um bis zu zwei Semester verlängern. Eine Verlängerung über den 31.03.2022 hinaus ist nicht möglich.

§ 6

Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Akkordeon vom 04.06.2014 wird aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 24.05.2018 sowie des Rektorates vom 21.03.2018.

Köln, den 29.05.2018

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II. Auslaufordnung für den Studiengang Bachelor of Music Akkordeon an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.05.2018

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW, S.310) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music vom 29.06.2011 und Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Akkordeon vom 04.06.2014:

§ 1

Letztmalige Studienaufnahme und Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

Die Aufnahme des Studiums im o.g. Studiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2017/18.

§ 2

Ende des Lehrangebots

Lehrveranstaltungen werden bis zum 30.09.2023 angeboten.

§ 3

Fristen für die letztmalige Anmeldung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen kann letztmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2020 gestellt werden.

(2) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen können letztmalig mit der Rückmeldung zum Wintersemester 2020/21 erfolgen.

§ 4

Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen

(1) Letzt möglicher Termin für das Ablegen des Erstversuchs einer Prüfung/ Prüfungsleistung ist der 30.09.2020.

(2) Letzt möglicher Termin für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung / Wiederholungsprüfungsleistung ist der 31.3.2021.

§ 5

Härtefallregelung

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die in den §§ 3 - 4 genannten Fristen um bis zu zwei Semester zu verlängern. Eine Verlängerung über den 31.03.2025 hinaus ist nicht möglich.

§ 6

Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Akkordeon vom 04.06.2014 wird aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 24.01.2018 sowie des Rektorates vom 21.03.2018.

Köln, den 29.05.2018

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017 – Berichtigte Fassung

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz –KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV NRW S. 310), erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 24.06.2015:

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 5 hinzugefügt: „Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 2-4 verhindert, wird es für die Dauer seiner Verhinderung durch seine vom Senat gewählte Stellvertretung vertreten. Für das Verfahren zur Wahl der jeweiligen Stellvertretung gilt § 7 Abs. 2 S. 3.“

§ 2

In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „gebildet“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt. Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Ihnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- zwei Studierende der Studiengänge des Fachbereichs
- ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat bzw. der Standortkonferenz bzw. der Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz vom Fachbereichsrat bzw. von der Standortkonferenz bzw. von der Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz benannt; das Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan benannt und hat den Vorsitz der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.“

§ 3

(1) § 12 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.

(2) In § 12 Abs. 3 wird als letzter Satz hinzugefügt: „Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Prodekaninnen oder Prodekane.“

(3) In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze hinzugefügt: „Die Dekanin bzw. der Dekan legt fest, welche Prodekanin bzw. welcher Prodekan die Dekanin bzw. den Dekan vertritt. Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

(4) In § 13 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ in „Fachbereich“ geändert.

(5) In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ in „Fachbereich“ geändert.

(6) § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Leiterin oder der Leiter wird mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.“

§ 4

Diese Änderungsordnung tritt mit Veröffentlichung der Ordnung im Amtsblatt der Hochschule für Musik und Tanz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen